

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 73/13 B

L 9 KR 444/12 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 211 KR 1555/12 (SG Berlin)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Bevollmächtigter:

.....,

g e g e n

BARMER GEK,
Axel-Springer-Straße 44, 10969 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. September 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. B e r n s d o r f f
und B e c k
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesso-
zialgerichts Berlin-Brandenburg vom 29. Mai 2013 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat gegen das ihr am 25.7.2013 zugestellte Urteil des LSG Berlin-Brandenburg vom 29.5.2013 mit einem von ihrem "Rechtsbeistand" unterzeichneten und am 31.7.2013 beim LSG eingegangenen Schreiben vom 29.7.2013 Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im genannten Urteil des LSG eingelegt. Dieses Schreiben ist nach Weiterleitung durch das LSG am 4.9.2013 beim BSG eingegangen, wo ein weiteres Schreiben des Bevollmächtigten vom 6.9.2013 eingegangen ist.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig, da sie nicht von einem gemäß § 73 Abs 4 SGG beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet und nicht innerhalb der einmonatigen Beschwerdefrist beim BSG eingelegt worden ist (§ 160a Abs 1 S 2 SGG). Auf die entsprechenden gesetzlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen wurde die Klägerin im Urteil des LSG Berlin-Brandenburg vom 29.5.2013 ausdrücklich hingewiesen.
- 3 Das somit nicht der gesetzlichen Form und Frist entsprechende Rechtsmittel ist gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

